



Medizinische Hochschule
Hannover

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

**Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen
(Public Health)**

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Gemäß der Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom August 2010 hat die Medizinische Hochschule Hannover am 18.04.2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) ist ein kostenpflichtiger Weiterbildungsstudiengang. Das Studium gliedert sich in drei Semester, die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. Im Teilzeitstudium kann das Studium auf bis zu neun Semester verlängert werden. Im Teilzeitstudium müssen alle Prüfungen bis Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss spätestens zu Beginn des neunten Studienseesters gestellt werden. Wird dieser Zeitpunkt versäumt, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. § 5 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend.
- (3) Die Frist nach Absatz 2 wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub entsprechend verlängert.
- (4) Die Entgelte für den Studiengang werden in einer Gebührenordnung gesondert aufgeführt.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfungen

Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Modulprüfungen der Pflichtmodule nach Anlage 1, der Wahlpflichtmodule nach Anlage 2 und aus der Master-Arbeit mit einem Kolloquiumsvortrag von mindestens 45 Minuten Dauer.

§ 4 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit“ setzt sich zusammen aus zwei Einzelnoten (Masterarbeit 80% und Kolloquiumsvortrag 20%).
- (2) Durch die Master-Arbeit soll die Fähigkeit der Studierenden festgestellt werden, ein umfangreiches Thema in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Master-Arbeit soll dem Studienschwerpunkt des Prüflings entnommen werden. Sie wird im Regelfall im dritten Semester angefertigt. Sie kann frühestens nach Erreichen von 40 CP begonnen werden.
- (4) Die Masterarbeit ist schriftlich anzumelden und innerhalb von vier Monaten nach Anmeldung abzuliefern. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nur aus Gründen möglich, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Nicht von dem Prüfling zu vertreten sind z.B. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgezogen werden. Gleichzeitig muss ein anderes Thema beantragt werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (7) Bei der Abfassung der Arbeit sind die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin ist der die Arbeit betreuende Hochschullehrer oder die die Arbeit betreuende Hochschullehrerin, in der Regel ein Dozent oder eine Dozentin des Masterstudiengangs oder Mitglied des Lehrkörpers der MHH. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin, in der Regel ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers des Masterstudiengangs oder der MHH, wird nach Absprache vom Prüfungsausschuss bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein externer Prüfer oder eine externe Prüferin die Begutachtung übernehmen, in der Regel am Studiengang beteiligte Lehrende oder Wissenschaftler anderer Einrichtungen.
- (9) Das Kolloquium muss drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Der Kolloquiumsvortrag (in der Regel 45 Minuten) ist hochschulöffentlich, ebenso die anschließende Diskussion.
- (10) Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet, die die Kriterien nach Absatz 8 erfüllen.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 2-4 erfüllt sind.
- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 1-2 gelten als nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 9 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Wurde die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ein neues Thema beantragt werden.

§ 6 Zulassung

- (1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. Die Zulassung wird versagt, wenn in einem ähnlichen Studiengang mindestens eine vergleichbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Die Vergleichbarkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- (2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen 1-2 für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen können Nachweise sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Dazu zählen die regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Übungen, Praktika und Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, aktive Beiträge in Seminaren, Vorträge und Hausarbeiten,
- (2) Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten, Vorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten und Protokolle. Ebenfalls als Prüfungsleistung wird die Masterarbeit mit Kolloquium festgelegt. Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (6) Vom Modulverantwortlichen anerkannte und bewertete Protokolle können von diesem bei der Festlegung der Gesamtnote des Moduls mit einem in der Modulbeschreibung festgelegten Gewicht einbezogen werden.
- (7) Klausuren können durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (8) Die Ankündigung der Prüfungsform muss vor Beginn des Moduls erfolgen.

§ 8 Anmeldung

Um eine Prüfungsleistung ablegen zu können, ist eine Anmeldung über das Studiengangsekretariat erforderlich.

§ 9 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.
- (3) Die erste Wiederholungsprüfung soll zeitnah erfolgen.
- (4) Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit einer zusätzlichen Hochschullehrerin oder eines zweiten Hochschullehrers oder der Programmverantwortlichen oder des Programmverantwortlichen abzunehmen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder eines Abgabetermins gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtiger Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.
- (2) Ärztliche Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin im Koordinationsbüro des Studienganges oder im Studentensekretariat abzugeben. Eine Meldung der Nichtteilnahme an Prüfungen hat telefonisch oder per E-Mail spätestens am Tag der Prüfung zu erfolgen.
- (3) Beim Versäumnis des ersten regulären Prüfungstermins im Krankheitsfall und Nachweis durch ein ärztliches Attest soll der Studierenden oder dem Studierenden ein zeitnaher Ersatzprüfungstermin (z.B. zugleich mit dem Erstwiederholungstermin für Wiederholer) ermöglicht werden. Wird auch zur angebotenen Ersatzprüfung ein ärztliches Attest vorgelegt, so findet die Prüfung zum nächsten regulären Termin statt.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuch

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit) werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
ab 4,3	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen (die Gewichtung findet sich in der Modulbeschreibung), so wird eine Durchschnittsnote gebildet. Bei der Bildung der Modul-Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet, so dass die in Abs. 1 aufgeführten Noten erreicht werden.

(2) Die Gesamtnote N der Masterprüfung errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$N = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (N_i * \omega_i),$$

in der N_i die Note der i-ten Prüfung ist, ω_i die zugehörige Gewichtung, die sich aus dem Anteil der für den i-ten Modul vergebenen Kreditpunkte entsprechend Anlage 1 bis Anlage 2 errechnet. Die Gewichtung wird unter Berücksichtigung der Kreditpunkte nur der benoteten Module berechnet.

Bei der Bildung der Gesamtdurchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet. Zusatzprüfungen nach §14 bleiben bei der Bildung der Gesamtdurchschnittsnote unberücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

3) Zusätzlich zur Gesamtdurchschnittsnote gem. Abs. 2 wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine relative ECTS-Notenverteilung nach der Einstufungstabelle ausgewiesen. Die Ermittlung basiert auf dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. Es kann jedoch erst eine relative ECTS-Note vergeben werden, wenn die Absolventenkohorte größer 100 ist.

Einstufungstabelle:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 13 Kreditpunkte und Module

(1) Kreditpunkte werden vergeben, wenn alle in den Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen gemäß der Modulbeschreibungen erbracht wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Kreditpunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15 Anrechnung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, sofern nicht durch die Medizinische Hochschule Hannover wesentliche Unterschiede zu den im Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) geforderten Leistungen festgestellt und begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Für den Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) können in der Regel maximal 10 % der Prüfungs- und Studienleistungen, die extern erbracht worden sind, anerkannt werden. Nicht angerechnet werden kann eine extern erstellte Master-Arbeit.

(3) Nicht angerechnet werden Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 18).

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach der Bewertung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 3 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Public-Health-Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Institute ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe

vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover benannt. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Statusgruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§19 Verfahrensvorschriften

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 der Studiendekan oder die Studiendekanin zuständig. Die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule werden vom Prüfungsausschuss benannt. Zur Bewertung von Master-Arbeiten können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der Hochschule beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss (siehe § 18) ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover bekannt gemacht. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)

Pflichtmodule	Semester			Workload	CP
	1	2	3		
Grundlagen von Public Health	◆			150	5
Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung	◆			150	5
Forschungsmethoden I - Epidemiologie und Demographie	◆			150	5
Forschungsmethoden II - Empirische Sozialforschung und Statistik	◆			150	5
Management im Gesundheitswesen	◆			150	5
Gesundheitspolitik und Soziale Sicherung	◆			150	5
Berufsfeldpraktikum und Social Skills		◆		300	10
Wahlpflichtmodule		◆		600	20
Masterarbeit und Kolloquium			◆	900	30

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health), zu erarbeiten sind 20 CP

Wahlpflichtmodule	Semester	Workload	CP
	2		
Prävention und Gesundheitsberichterstattung in nationaler und internationaler Perspektive	◆	150	5
Patientenorientierung, ethische Fragen der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsbildung	◆	150	5
Internationale Gesundheitssysteme und -systemforschung	◆	150	5
Management von Institutionen des Gesundheitswesens	◆	150	5
Spezielle Aspekte der Gesundheitspolitik und des Healthy-Technology Assessment	◆	150	5
Spezielle Anwendungsfelder und Methoden der Epidemiologie	◆	150	5
Statistik und spezielle Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung	◆	150	5
Stakeholder und neue Versorgungsformen	◆	150	5

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss
Master of Science (M.Sc.)
im Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Name:

geboren am: in

Module

Note

Kreditpunkte

XXXXXXXXXX

– XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

Modul Masterarbeit

Thema der Masterarbeit:

XX

Gesamtnote: X,X

Hannover, den XX. XXXX 20XX

.....
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Certificate

Master of Science (M.Sc.)

in the Master Program Public Health
at Hannover Medical School

Ms./Mr.

Born in

Module

XXXXX

Grade

Credit Points

XXXXX

XXXXX

Master Thesis

Topic:

Overall grade: X,X

Hannover, XX. XXXXX, 20XX

.....

(Chairman of the Examination Board)

Urkunde

Name:

geboren am: in

hat den

Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen
(Public Health)

mit der Gesamtnote - **XXX** - abgeschlossen.

Gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung verleiht die
Medizinische Hochschule Hannover
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

Hannover, XX. XXXXX 20XX

.....
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)